

Gesetzliche Fortbildungspflicht nach § 95 d SGB V

Wann fängt mein Fortbildungszyklus wieder an? Ich habe schon wieder 180 Punkte zusammen, soll ich sie einreichen? Wie viele Punkte muss ich überhaupt sammeln? Diese und mehr Fragen haben Sie uns gestellt.

- Der Gesetzgeber führte 2004 die Pflicht zur fachlichen Fortbildung ein (§ 95 d SGB V).
 - Jeder Vertragszahnarzt muss in 5 Jahren 125 Fortbildungspunkte sammeln.
 - Es gilt immer ein fester Zeitraum von 5 Jahren.
 - In diesen 5 Jahren sammeln Sie mind. 125 Fortbildungspunkte.
 - Spätestens zum Ende IHRES Zeitraumes reichen Sie Ihre Punkte bei der Kammer ein.
- Welches IHR 5-Jahreszyklus ist, hängt vom Datum Ihrer Zulassung ab:
 - Für alle, die vor dem oder am 30.06.2004 zugelassen wurden, startet der 5-Jahreszyklus am 01.07.2004.
 - Für alle, die nach dem 30.06.2004 zugelassen wurden, startet der 5-Jahreszyklus am Tag der Zulassung.

Welchen festen 5-Jahreszeitraum habe ich?

Beispiel A:

»Ich bin vor dem oder am 30.06.2004 zugelassen.«

Erster 5-Jahreszyklus:
01.07.2004 – 30.6.2009

Zweiter 5-Jahreszyklus:
1.7.2009 – 30.06.2014

Dritter 5-Jahreszyklus:
01.07.2014. – 30.06.2019

...

Beispiel B:

»Ich bin zugelassen am 22.08.2006.«

Erster 5-Jahreszyklus:
22.08.2006 – 21.08.2011

Zweiter 5-Jahreszyklus:
22.08.2011 – 21.08.2016

Dritter 5-Jahreszyklus:
22.08.2016 – 21.08.2021

...



Wir haben die häufigsten Fragen für Sie zusammengestellt.

Ausgangspunkt: Sie sind vor dem 30.06.2004 als Vertragszahnarzt zugelassen (= Ihr 1. Fortbildungszyklus 01.07.2004 – 30.06.2009).

Ihre Frage: »Ich habe am 15.08.2008 meine Punkte eingereicht und bis heute, Anfang April 2011, wieder 230 gesammelt. Kann ich die Punkte jetzt einreichen und zählen auch die Punkte aus den Jahren nach der Einreichung, also nach dem 15.08.2008?«

Antwort der Kammer: »Sie können jederzeit einreichen, es zählen allerdings nur die Fortbildungspunkte, die *nach* Ablauf des ersten Zyklus, also bei Ihnen ab dem 01.07.2009, erworben wurden.«

Ihre Frage: »Können die Punkte nicht in den 2. Zyklus übertragen werden?«

Antwort der Kammer: »Leider nicht.«

Ihre Frage: »Ich besuche gerade ein Curriculum, welches am 05.03.2012 endet. Kann ich meine bisherigen 230 Punkte einreichen und die Punkte des Curriculum später dann zusätzlich nachreichen?«

Antwort der Kammer: »Wir empfehlen Ihnen, zu warten und alles gesammelt einzureichen. Die Zertifikate stellen wir je Zyklus nur einmal aus. Nachreichen geht also nicht.«

Ihre Frage: »Wer prüft, ob ich mich nach § 95 d SGB V fortgebildet habe?«

Antwort der Kammer: »Die KZV ist per Gesetz verpflichtet, Kontrollen durchzuführen. Sie müssen sich aber um nichts kümmern, wenn Sie Ihr Zertifikat von uns erhalten, wird Ihre Punktezahl automatisch an die KZV weitergeleitet. Zusätzlich speichern wir Ihre Punktezahl in unserer EDV.«

Ihre Frage: »Was passiert, wenn ich die 125 Punkte nicht erreiche?«

Antwort der Kammer: »Dann ist die KZV per Gesetz verpflichtet, Ihr Honorar in Stufen zu kürzen. Im schlimmsten Fall droht die Entziehung der Zulassung.«

Ihre Frage: »Habe ich das richtig verstanden, dass jeder Zahnarzt seinen eigenen 5-Jahreszyklus hat?«

Antwort der Kammer: »Ja, das ist richtig. Start ist immer das Datum der Zulassung. Eine Ausnahme gilt für alle, die bis zum oder am 30.06.2004 zugelassen wurden. Für diejenigen gilt der erste Zyklus ab 01.07.2004, also unabhängig vom eigenen Zulassungsdatum.«

Ihre Frage: »Wie merke ich mir meinen 5-Jahreszyklus? Die

Kammer schreibt mich sicherlich an, oder?«

Antwort der Kammer: »Die Verantwortung für das Einreichen Ihrer Punkte tragen Sie selbst. Wir schreiben nicht jeden Zahnarzt persönlich an, aber in unregelmäßigen Abständen erinnern wir z. B. im Kammer-Express daran. Viele Zahnärzte legen sich einen Ordner für Ihre Zertifikate an und richten für jeden Zyklus gleich ein Register ein.«

Ihre Frage: »Und den Ordner kann ich Ihnen dann einfach vorbeibringen und bekomme gleich das Zertifikat?«

Antwort der Kammer: »Ganz so einfach ist es leider nicht. Sie müssen alle Kurse in ein Formular eintragen und dieses samt der Zertifikate **in Kopie** bei uns einreichen. Dann prüfen wir, ob die Zertifikate alle anerkannt werden. Da das etwas Zeit in Anspruch nimmt, senden wir Ihnen das Zertifikat gerne per Post zu, Sie können es natürlich auch abholen. Wer in drei Jahren – innerhalb des jeweiligen Zyklus – 150 Fortbildungspunkte gesammelt hat, bekommt zusätzlich ein Premium-Zertifikat.« (10)

Zusammenfassung

- Gesetzliche Pflicht zur Fortbildung (Honorarkürzungen vorbeugen).
- 125 Punkte in 5 Jahren.
- Jeder Zahnarzt hat seinen eigenen 5-Jahresfortbildungszyklus.

Einreichen bei der Kammer

- 1 x innerhalb Ihres 5-Jahresfortbildungszyklus: Wann immer Sie möchten, es gibt keinen festen Termin innerhalb des Zyklus.
- Formular downloaden auf → zaek-hb.de/fortbildung/downloads.php und die Kurse eintragen.
- Zertifikate **in Kopie** beifügen.
- Innerhalb eines Zyklus 150 Punkte in 3 Jahren erreicht = zusätzliches Premiumzertifikat.

Punkte sammeln gilt auch für angestellte Zahnärzte

Gesetzliche Fortbildungspflicht nach § 95 d SGB V

Angestellte Zahnärzte unterliegen der Fortbildungspflicht nach § 95 d SGB V. Für das Einhalten der Fortbildungspflicht ist der Arbeitgeber, d. h. der Praxisinhaber verantwortlich. Kommt der angestellte Zahnarzt seiner Fortbildungspflicht nicht nach, trifft die gesetzlich vorgegebene Honorarkürzung das Praxis-Honorarkonto.

Wann beginnt die Fortbildungspflicht für Sie als angestellter Zahnarzt?

Welches IHR 5-Jahreszyklus ist, hängt vom Datum der Aufnahme Ihrer Tätigkeit als angestellter Zahnarzt ab:

- Für angestellte Zahnärzte beginnt der 5-Jahreszyklus mit dem Tätigkeitsbeginn.
- Für angestellte Zahnärzte, die zuvor eine eigene Zulassung hatten, bleibt der 5-Jahreszyklus ab Zulassung bestehen.
- Für ehemalige angestellte Zahnärzte, die

mit eigener Zulassung tätig werden, bleibt der 5-Jahreszyklus ab Tätigkeitsbeginn als angestellter Zahnarzt bestehen.

Jeder angestellte Zahnarzt muss in 5 Jahren 125 Fortbildungspunkte sammeln.

Es gilt immer ein fester Zeitraum von 5 Jahren. In diesen 5 Jahren sammeln Sie mindestens 125 Fortbildungspunkte.

Spätestens zum Ende IHRES Zeitraumes reichen Sie Ihre Punkte bei der Kammer ein.

Übrigens: Vorbereitungs-, Weiterbildungs- und Entlastungsassistenten unterliegen nicht der gesetzlichen Fortbildungspflicht nach § 95d SGB V. (th)

Welchen festen 5-Jahreszeitraum habe ich?

Beispiel A:

»Ich bin seit dem 15.03.2011 angestellte Zahnärztin.«

Erster 5-Jahreszyklus:
15.03.2011 – 14.03.2016

Zweiter 5-Jahreszyklus:
15.03.2016 – 14.03.2021

Dritter 5-Jahreszyklus:
15.03.2021 – 14.03.2026

...

Beispiel B:

»Ich bin seit 22.08.2007 angestellte Zahnärztin und habe meine Zulassung zum 01.10.2011 erhalten.«

Erster 5-Jahreszyklus:
22.08.2007 – 21.08.2012

Zweiter 5-Jahreszyklus:
22.08.2012 – 21.08.2017

Dritter 5-Jahreszyklus:
22.08.2017 – 21.08.2022

...



© helix - fotolia.com

Zusammenfassung

- Gesetzliche Pflicht zur Fortbildung.
- 125 Punkte in 5 Jahren.
- Jeder Zahnarzt hat seinen eigenen 5-Jahresfortbildungszyklus.

Einreichen bei der Kammer

- 1 x innerhalb Ihres 5-Jahresfortbildungszyklus: Wann immer Sie möchten, es gibt keinen festen Termin innerhalb des Zyklus.
- Formular downloaden auf -> zaek-hb.de/fortbildung/downloads.php und die Kurse eintragen.
- Zertifikate in Kopie beifügen.
- Innerhalb eines Zyklus 150 Punkte in 3 Jahren erreicht = zusätzliches Premiumzertifikat.

P flicht zur fachlichen Fortbildung nach § 95d SGB V

Stichtag 30.06.2014

Seit 2004 besteht die gesetzliche Verpflichtung zur Fortbildung. Danach hatten alle Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte, die am 30.06.2004 bereits zugelassen oder ermächtigt waren, bis zum 30.06.2009 erstmalig nachzuweisen, dass Sie dieser Pflicht nachgekommen sind. Der zweite Fünfjahreszeitraum für diese Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte endet am 30.06.2014.

! Erfolgt dieser Nachweis nicht oder nicht vollständig, hat dies gemäß des Gesetzes im ersten Jahr eine unwiderrufliche Honorarkürzung um 10 % zur Folge, danach beträgt die Honorarkürzung 25 %. Wurde die Fortbildungspflicht auch zwei Jahre nach Ende des zweiten Fünfjahreszeitraumes nicht erfüllt, muss die KZV einen Antrag auf Entzug der Zulassung stellen. Bitte beachten Sie, dass das Gesetz keinerlei Ausnahmeregelungen oder Fristverlängerungen zulässt. !

Unverändert sind wir immer noch der Auffassung, dass die gesetzliche Verpflichtung zur Fortbildung aufgrund der Fortbildungsaktivitäten der meisten Mitglieder grundsätzlich überflüssig ist. Wir sind aber gezwungen, die gesetzlichen Vorgaben umzusetzen.

Zur Vermeidung von noch mehr Bürokratie haben wir folgende Verfahrensabsprache mit der Zahnärztekammer Bremen getroffen:

1. Sobald Sie die vorgegebene Mindestzahl von 125 Fortbildungspunkten erreicht haben (auch vor dem 30.06.2014), können Sie Ihre Fortbildungsnachweise (keine Originale) der Zahnärztekammer zur Zertifizierung vorlegen.
2. Die Kammer übermittelt im Zuge der Amtshilfe der KZV eine Liste der Mitglieder, deren Fortbildungsnachweise sie für die Zertifizierung geprüft hat. Die jeweils erreichte Zahl der Fortbildungspunkte sowie Angaben zu den zugrunde liegenden Fortbildungen erhält die KZV ebenfalls.
3. Sie erhalten daraufhin von der KZV unaufgefordert eine Bestätigung, dass Sie den für den betreffenden Fünfjahreszeitraum geforderten Nachweis der Fortbildung entsprechend § 95d SGB V erbracht haben.
4. Die KZV kommt ihrer gesetzlichen Verpflichtung auf stichprobenartige Überprüfung der Fortbildungsnachweise dadurch nach, dass sie in Einzelfällen von Mitgliedern Kopien einzelner Fortbildungsbelege oder das Zertifikat anfordert und prüft.

D.h. mit Vorlage Ihrer Fortbildungsnachweise bei der Kammer ist das Thema Fortbildungspflicht für Sie zumindest für den laufenden Fünfjahreszeitraum grundsätzlich erledigt.

Die Fortbildungspflicht gilt auch für angestellte Zahnärzte. Hier beginnt der Fünfjahreszeitraum mit dem erstmaligen Genehmigungs-Beginn (z.B. Genehmigungs-Beginn: 01.07.2010 / Ablauf der „Fortbildungs-Frist“: 30.06.2015). Verantwortlich für die Einhaltung der Fortbildungspflicht ist der Praxisinhaber!